

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.03.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0238/14 öffentlich
Sitzung am Gremium 01.04.2014 BV Oberbarmen 07.04.2014 Rat der Stadt Wuppertal		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Bebauungsplan 896 - Berliner Straße / Wupperfelder Markt - 1. Änderung - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Berliner Str. 83 in Wuppertal-Oberbarmen wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 17.10.2013 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung in „behördlich zugelassener Buchmacher“ (Wettbüro) auf dem Grundstück Berliner Str. 83 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 25.08.2014 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Berliner Str. 83 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt –, für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 31.10.2012 einen Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gefasst hat. Dieser wurde am 11.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren 896 / 1. Änderung soll die Ansiedlung von Vergnügungsstätten planerisch gesteuert werden. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen künftig Spielhallen und Wettbüros nur noch ausnahmsweise in den überwiegend gewerblich geprägten Mischgebieten zugelassen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. So sind Automaten-Spielhallen und Wettbüros zulässig, wenn eine Wegstrecke von mindestens 100 Metern zwischen Automaten-Spielhallen und Wettbüros zu- und untereinander eingehalten und eine Wegstrecke von mindestens 50 Metern zwischen dem beantragten Standort und bereits vorhandenen sozialen Einrichtungen eingehalten wird.

Der vorliegende Antrag auf Nutzungsänderung steht den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen, da unter Berücksichtigung der beabsichtigten Mindestabstände von Spielhallen und Wettbüros untereinander und zueinander eine Zulässigkeit des Vorhabens nicht gegeben ist.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 896 ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung